

**24/215/12**Informationsvorlage  
öffentlich**Gemeinde Ahlbeck**

## Genehmigungsverfügung zur 3. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Fachamt: Fachbereich Finanzen	Datum 18.11.2024
Bearbeitung: Isabel Schulz	

### Beratungsfolge

Datum 16.12.2024	Gremium Gemeindevertretung Ahlbeck	Zuständigkeit Kenntnisnahme
---------------------	---------------------------------------	--------------------------------

### Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 17.10.2024 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtbehörde wurde mit Schreiben vom 08.11.2024 für das Jahr 2024 ein Höchstbetrag der Kassenkredite anteilig in Höhe von 2.066.000 € genehmigt.

Der Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024 wurde in Höhe von 582.600 EUR genehmigt.

### Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

### Anlage/n

1	Genehmigungsverfügung zum 3. Nachtragshaushalt 2024 der Gemeinde Ahlbeck öffentlich
---	---

# **Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde**



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Ahlbeck  
Der Bürgermeister  
durch das Amt "Am Stettiner Haff"  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro  
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht  
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt  
Funktion: Sachbearbeiterin  
Zimmer: 2.214  
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239  
E-Mail: [tatjana.marquardt@kreis-vg.de](mailto:tatjana.marquardt@kreis-vg.de)  
beBPo: Amt für Kommunalberatung/-  
aufsicht Vorpommern-Greifswald  
Ihr Zeichen: ...  
Ihre Nachricht vom: 24.10.2024  
Mein Zeichen: ...  
Datum: 08.11.2024

**Gemeinde Ahlbeck  
Haushaltsjahr 2024**

## **3. Nachtragshaushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen**

<b>Beschluss der Vertretung</b>	<b>17.10.2024</b>
<b>Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde</b>	<b>28.10.2024 (digital) 30.10.2024 (postalisch)</b>
<b>Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.</b>	<b>28.10.2024</b>
<b>Anzeige der Informationen etc.</b>	<b>28.10.2024; 29.10.2024</b>

Sehr geehrter Herr Schnellhammer,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 05.11.2024 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 3. Nachtragshaushaltssatzung folgende

### **I. Entscheidungen:**

=====

#### **1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024**

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von 585.300 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **582.600 €**

(in Worten: **fünfhundertzweiundachtzigtausendsechshundert Euro**)

**genehmigt.**

- Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von **2.700 €**

(in Worten: **zweitausendsiebenhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **versagt**.

## **2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024**

---

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von **2.600.000€** wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V, zuerst ein Betrag in Höhe von **2.066.000€**

(in Worten: **zwei Millionen sechsundsechzigtausend Euro**)

**genehmigt.**

## **II. Begründung zur Kreditgenehmigung für Investitionen für 2024**

---

1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)
  2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik
  3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen
1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)

### **a) Ergebnishaushalt**

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 27 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2024 wird bei Nummer 27 ein Betrag in Höhe von -462.271 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Absatz 1 Nummer 25 Spalte 3).

Im Ergebnishaushalt der Gemeinde für 2024 wird bei Nummer 25 ein Betrag in Höhe von -317.400 Euro ausgewiesen, dementsprechend wird der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2024 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes ausweisen.

### b) Finanzaushalt

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der vollständige Ausgleich des Finanzaushaltes nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahrs ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 Spalte 3).

Im Finanzaushalt 2024 wird bei Nummer 39 ein negativer Saldo in Höhe von -1.858.074 Euro ausgewiesen, ein vollständiger Ausgleich des Finanzaushaltes wird nicht erreicht.

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 Spalte 3).

Im Finanzaushalt 2024 wird bei Nummer 37 ein negativer Saldo in Höhe von -482.200 Euro ausgewiesen, auch ein jahresbezogener Ausgleich des Finanzaushaltes wird nicht erreicht.

- ⇒ Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2024 weder einen jahresbezogenen, noch einen vollständigen Ausgleich des Finanzaushaltes ausweisen.

## 2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept

angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

- ⇒ Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht erreichen. Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Gemeinde muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

### **3. Begründung zu den rechtsaufsichtlich getroffenen Entscheidungen zu den Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024**

Die Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen (§ 52 Absatz 2 KV M-V).

Oberster Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft ist, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen in Gegenwart und Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen.

Der Gemeinde muss eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit testiert werden.

Gemäß § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik sind Kreditaufnahmen für Investitionen bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahme die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Neben der Zulässigkeit pflichtiger Maßnahmen eröffnet Absatz 2 Nummer 2 damit insbesondere auch für Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, angemessene Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich durch Kreditaufnahmen für Investitionen zu finanzieren.

Zulässig sind nach Absatz 2 Nummer 2 Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern sie

- a) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen, das heißt eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ermöglichen (beispielsweise Senkung des Zuschussbedarfs nach energetischer Sanierung einer Kultureinrichtung), oder
- b) der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen; umfasst sind im Wesentlichen Maßnahmen im Bestand, die nicht zu einer Erhöhung des bisherigen Zuschussbedarfs führen.

Maßnahmen im freiwilligen Aufgabenbereich, insbesondere die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen, die zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führen, stehen der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich entgegen, sofern der erhöhte Zuschuss nicht dauerhaft und verbindlich durch einen Dritten getragen wird.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Haushalt sind die Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Schuldendienst, die planmäßigen Abschreibungen, Sachauszahlungen/-aufwendungen und Personalauszahlungen/-aufwendungen, den bisherigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Erfüllung der Aufgabe gegenüberzustellen.

Die ermittelten Aufwendungen und Auszahlungen sind um korrespondierende Einzahlungen und Erträge (beispielsweise Gebühren, Zuwendungen, Spenden, Auflösung von Sonderposten) zu mindern.

Diese Unterlagen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, der Nachweis zur Zulässigkeit der Investition ist von der Gemeinde zu erbringen (17a Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Für die Maßnahmen, die im Investitionsprogramm 2024 des 3. Nachtragshaushalts 2024 aufgelistet sind, werden die Kreditermächtigungen in voller Höhe erteilt. Der beantragte Investitionskredit ist zu hoch und wird gekürzt. Die Berechnung der genehmigten Investitionskredithöhe ergibt sich aus Anlage 1.

### **III. Begründung zum Kassenkredit**

---

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzhaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	1.125.600
10 Prozent der laufenden Einzahlungen (genehmigungsfreier Betrag)	112.560

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 2.600.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-940.968
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-575.500
Vorfinanzierung genehmigter Investitionskredit 2024	-582.600
Ermächtigungsübertragungen nach 2024	+33.900
Summe	-2.065.168

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer **Kreditbetrag in Höhe von 2.066.000 Euro genehmigt.**

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

**Hinweise:**

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Aus der Veranschlagung von Vorplanungskosten ergibt sich kein Anspruch auf eine finanzauf-sichtlich positive Bewertung der Investition; auf das finanzielle Risiko „vergeblicher“ Vorplanungskosten wird hingewiesen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Aus-schreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuwei-sen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Robert Praefcke  
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Anlage 1: Investitionsprogramm 2024

<b>Bezeichnung der Investition für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. pflichtige Aufgabe</b>	<b>Investitionskosten</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Ist die Investition zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig? (ja/nein)</b>
Errichtung von Brunnen	12.000 €	- €	ja, Brandschutz
Sanierung Turnhalle	974.800 €	412.500 €	ja, Schulsport
(energetische) Sanierung Grundschule	54.600 €		ja, Schule
Digitalpakt Schule	10.000 €	10.000 €	ja, Schule
Anbaugeräte Kommunaltechnik	5.000 €		ja, Bauhof
<b>gesamt</b>	<b>1.056.400 €</b>	<b>422.500 €</b>	

<b>Einzahlungen aus o.g. Inv.</b>	<b>422.500 €</b>
investiver Vortrag lt. Muster 5b mit vorl. Ist 2023	- 54.574 €
zweckgebundene Mittel zum 31.12.2024 (angesparte Pauschale nach § 8a KAG M-V)	14.500 €
Ermächtigungsübertragungen aus 2023	33.900 €
weitere Einzahlungen	44.300 €
<b>Saldo</b>	<b>- 624.774 €</b>

<b>Bezeichnung der Investition für die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe</b>	<b>Investitionskosten</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Gefährdet die Investition die Wiedererlangung der Leistungsfähigkeit?</b>
Verkauf von Baugrundstücken im B-Gebiet	40.500 €	100.000 €	
Erweiterung Spielplatz	11.000 €	8.700 €	nein, z.T. spendenfinanziert
Erweiterung Straßenbeleuchtung	15.000 €		nein, lt. Orientierungsdatenerlass 2023 kreditierungsfähig
<b>gesamt</b>	<b>66.500 €</b>	<b>108.700 €</b>	

Einzahlungen aus o.g. Inv.	108.700 €
<b>Saldo aus freiwill. Inv.</b>	<b>42.200 €</b>
Saldo aus pflichtigen Inv.	- 624.774 €
Gesamtkreditbedarf	- 582.574 €
<b>genehmigungsfähiger Kreditbetrag</b>	<b>582.600 €</b>
beantragter Kredit	<b>585.300 €</b>
Kreditkürzung	2.700 €